Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Daß die besitzung der Bayrischen Landgüeter
daß Brauen persönliche Steuerfreiheit
nicht habe.

Daß mit diesen sach alles Ober- und Unterin
sich ein unleidenlich praeiudicium angelegt und
ein grosse gerechtigkeit contra bestimmung und
verordnung eingeführt werde.

Daß Brauen in personalibus infinitis actibus
im Bayern ꝛc. sey concurrirt werden, und hie
Recht gefunden.

Dan diese mueben alle seind grundloß und
hinor oberklüßig widersprach und widerbeich
Sol aber neben diesen widerlegten mueben, die
die Schmalzbüch, die ainigkeit auch und ihren Dienst
leuten, die die gueter im Landtstettern sach
cum hoc onere tam ad successores universales
quam singulares stimmen, und die ewig Mal
tigkhoßen hoc pacto verkhauft werden, die die
ainhaber derselben ihren hafft von denselben
weg laisten sollen, was andere Landtsässen ihren
Dienst gibt, der sach wedre nachwerfen in anstehung